

gestützt:

- auf das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG);
- auf die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV);
- auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG);
- auf das Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1983 (RPBG);

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck	Art. 1.-	<p>¹Das vorliegende Reglement bezweckt, innerhalb des öffentlichen Kanalisationsbereichs die Ableitung und Reinigung der verschmutzten Abwässer sowie die Ableitung des nicht verschmutzten Abwassers aus überbauten und nicht überbauten Grundstücken zu gewährleisten (nachstehend: die Abwässer).</p> <p>²Der Bereich der öffentlichen Kanalisationen umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Bauzonen;b) weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist;c) weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.
Geltungsbereich	Art. 2.-	Dieses Reglement gilt für alle an öffentliche Anlagen zur Ableitung und Reinigung von Abwasser (Abwasseranlagen) angeschlossenen Gebäude sowie für alle angeschlossenen oder anschliessbaren Grundstücke.
Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung öffentlicher Abwasseranlagen	Art. 3.-	Die Gemeinde baut, betreibt, unterhält und erneuert die notwendigen öffentlichen kommunalen und interkommunalen Abwasseranlagen.
Vorfinanzierung	Art. 4.-	<p>¹Reicht ein Eigentümer oder Nutzniesser ein Baugesuch für einen Sektor ein, dessen Überbauung den Bau eines Sammelkanals nicht unmittelbar rechtfertigt, so kann ihn der Gemeinderat verpflichten, die Kosten für die Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen vollumfänglich oder teilweise zu übernehmen.</p> <p>²Die Rückerstattung der Baukosten wird vertraglich geregelt (Art. 98 Abs. 2 RPBG).</p>
Überwachung der privaten Anlagen	Art. 5.-	¹ Bau, Betrieb und Unterhalt der privaten Abwasseranlagen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates.

²Die Zuständigkeiten des kantonalen Amtes für Umwelt (nachstehend: das Amt), welche von der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Gewässerschutz vorgesehen sind, bleiben vorbehalten.

II. ANSCHLÜSSE

Anschlüsse	Art. 6.-	Die rechtlichen Anschlussbedingungen sind durch die eidgenössische Gesetzgebung über den Schutz der Gewässer festgelegt.
a) Rechtliche Bedingungen		
b) Technische Bedingungen	Art. 7.-	Die Anschlüsse werden gemäss den Normen und Richtlinien der Berufsverbände und des Amtes ausgeführt.
Nicht verschmutzte Abwässer	Art. 8.-	¹ Im Rahmen des Möglichen ist nicht verschmutztes Regenwasser (von Dächern, Zufahrten, Wegen, Parkplätzen und ähnlichen Flächen) und Fremdwasser (Sauberwasser aus ständigen oder saisonbedingten Zuflüssen, wie Brunnen, natürlichen Quellen und nicht verschmutzten Kühlwasser) nicht an eine Kanalisation anzuschliessen. Falls es die örtlichen geologischen Gegebenheiten zulassen, wird das Wasser versickert. Wenn dies aus geologischen Gründen oder wegen Altlasten-/Bodenverschmutzungsverdacht unmöglich ist, wird es mit Genehmigung des Amtes in ein Oberflächengewässer abgeleitet.

²Wird nicht verschmutztes Abwasser in ein Oberflächengewässer abgeleitet, so sind Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser gleichmässig abfliessen kann.

Trennsystem	Art. 9.-	Beim Trennsystem wird verschmutztes Abwasser und das Regenwasser in zwei getrennten Kanalisationen abgeleitet. Das verschmutzte Abwasser wird über die Schmutzwasserkanalisation der Kläranlage zugeführt, wohingegen das Regenwasser und das ständig fliessende Fremdwasser in die Sauberwasserkanalisation geleitet werden.
Mischsystem	Art. 10.-	Beim Mischsystem wird verschmutztes Abwasser und verschmutztes Regenwasser in derselben Kanalisation abgeleitet, nicht aber unverschmutztes Abwasser. Dieses wird versickert oder in die Kanalisation für nicht verschmutztes ständig oder witterungsbedingt fliessendes Sauberwasser abgeleitet.
Anschlussfristen	Art. 11.-	Für überbaute oder erschlossene Grundstücke setzt der Gemeinderat die Fristen für den direkten oder indirekten Anschluss an die Groberschliessung gemäss dem GEP fest.
Baubewilligung	Art. 12.-	Für die Erstellung oder Abänderung von öffentlichen und privaten Abwasseranlagen bedarf es einer Baubewilligung.
Private Anschlüsse und Feinerschliessung	Art. 13.-	¹ Die durch den Bau und den Unterhalt von privaten Anschlüssen und der Feinerschliessung verursachten Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers oder des Nutzniessers (Art. 87 Abs. 2 und Art. 99 RPBG).

²Die Bau- und Unterhaltskosten der auf öffentlichem Grund erstellten privaten Anschlüsse gehen ebenfalls zu Lasten des

Eigentümers oder Nutzniessers. In diesem Fall kann die Gemeinde den Bau der Anschlüsse selbst übernehmen, an Dritte übertragen oder dem Eigentümer oder Nutzniesser zur Ausführung durch ein Unternehmen überlassen.

Kontrolle der privaten
Abwasseranlagen
a) beim Bau

Art. 14.- ¹Der Gemeinderat ordnet die Kontrolle der Abwasseranlagen, (Anschlüsse, Vorbehandlungsanlagen, Einzelkläranlagen) bei Abschluss der Arbeiten an.

²Sind die Anschlussarbeiten abgeschlossen, so hat der Eigentümer oder Nutzniesser den Gemeinderat zu informieren, bevor die Gräben zugeschüttet werden. Die Gräben können zugeschüttet werden, sobald das Kontrollresultat positiv ist. Werden die Gräben vor der Kontrolle zugeschüttet, so wird der Graben auf Kosten des Eigentümers oder Nutzniessers erneut ausgehoben.

³Der Gemeinderat kann zu Lasten des Eigentümers oder des Nutzniessers Dichtigkeitsprüfungen verlangen.

⁴Der Gemeinderat, der die Abwasseranlagen oder Arbeiten kontrolliert und abnimmt, übernimmt keine Haftung für ihre Qualität oder dafür, dass sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Im Falle von ungenügender Abwasserreinigung oder anderen Risiken in Bezug auf eine Minderung der Wasserqualität sind die Einzelpersonen nicht von der Pflicht befreit, zusätzliche Schutzmassnahmen zu ergreifen.

b) nach dem Bau

Art. 15.- ¹Der Gemeinderat kann die privaten Abwasseranlagen jederzeit kontrollieren. Falls eine Anlage Mängel aufweist, kann er die Fehlerbehebung, die Anpassung der Anlage oder ihre Beseitigung anordnen.

²Dem Gemeinderat ist der Zutritt zu den Anlagen jederzeit gestattet.

III. PHYSIKALISCHE, CHEMISCHE UND BIOLOGISCHE BESCHAFFENHEIT DER ABWÄSSER

Einleitungsverbot

Art. 16.- ¹Es ist verboten, Substanzen in die Kanalisation abzuleiten, die die Anlagen beschädigen, den Reinigungsprozess in der Kläranlage behindern oder die Qualität des Klärschlammes beeinträchtigen könnten.

²Insbesondere ist es verboten, folgende Substanzen in die Kanalisation zu leiten:

- Abwässer, die nicht den Vorschriften der Gewässerschutz-Verordnung entsprechen;
- feste und flüssige Abfälle;
- giftige, infektiöse oder radioaktive Substanzen;
- explosions- oder feuergefährliche Substanzen wie Benzin, Lösungsmittel, etc.;
- Säuren und Laugen;

- Öle, Fette, Emulsionen;
- feste Stoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Haushaltsabfälle, Textilien, zementhaltige Schlämme, Metallspäne, Schleifrückstände, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, etc.;
- Gase und Dämpfe jeglicher Art;
- Gülle, Mistwasser, Silosaft;
- Molke, Blut, Obst- und Gemüseabfälle und andere Abfälle aus der Nahrungsmittel- und Getränkeherstellung (mit Ausnahme der von Fall zu Fall genehmigten Mengen);
- Medikamente;
- ausserdem ist es verboten, Substanzen zu verdünnen oder zu zerkleinern und dann in die Kanalisation abzuleiten.

Vorbehandlung
a) Anforderungen

Art. 17.- ¹Für Abwässer, die den Anforderungen der Gewässerschutzverordnung nicht genügen, kann jederzeit eine Vorbehandlung vor der Einleitung in die Kanalisation verlangt werden.

²Die Kosten für die Vorbehandlung gehen zu Lasten des Verursachers.

b) Befreiung

Art. 18.- Der Gemeinderat kann mit der Zustimmung des Amtes auf die Forderung nach einer Vorbehandlung verzichten, wenn die Reinigung der Abwässer kein Problem für die Abwasserreinigungsanlage darstellt.

IV FINANZIERUNG UND GEBÜHREN

Allgemeine Bestimmungen
a) Grundsatz

Art. 19.- Die Eigentümer oder Nutzniesser von Liegenschaften sind verpflichtet, sich an der Finanzierung des Baus, des Betriebs, des Unterhalts und der Erneuerung der öffentlichen Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer von ihren überbauten oder nicht überbauten Liegenschaften innerhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation zu beteiligen.

b) Finanzierung der Anlagen

Art. 20.- ¹Die Gemeinde ist für die Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen zuständig. Zu diesem Zweck erstellt sie einen Finanzierungsplan, der folgende Einnahmen umfasst:

- a) einmalige Abgaben (Anschlussgebühr, Erschliessungsbeitrag);
- b) regelmässige Benutzungsgebühren (Grundgebühr, Entwässerungsgebühr, Verbrauchsgebühr, Sondergebühr);
- c) Subventionen und andere Beiträge von Dritten.

²Die Beteiligung der Eigentümer oder Nutzniesser an den Bau- und Betriebskosten der Abwasseranlagen im Rahmen eines Quartierplanes oder einer Erschliessung bleibt vorbehalten. Sie kann nicht von den in Absatz 1 vorgesehenen Gebühren abgezogen werden.

- c) Werterhaltung **Art. 21.-** Grundlage der Erhaltung des Wertes der Abwasseranlagen ist die Kenntnis und die Beurteilung des Zustandes. Ziel der Wert-erhaltung ist, die Anlagen in einwandfreiem Zustand zu halten, sie allenfalls an neue Betriebsbedingungen anzupassen. Werterhaltung umfasst damit Überwachung, Unterhalt und Erneuerung der Anlagen und ihrer Ausrüstungen.
- d) Kostendeckung und Kostenermittlung **Art. 22.-** ¹Die Gebühren müssen so festgesetzt werden, dass mittelfristig sowohl alle für Bau, Betrieb und Unterhalt anfallenden Kosten als auch die durch Investitionen entstehenden finanziellen Lasten (Schuldentilgung und Zinsen) respektive Rückstellungen zwecks Finanzierung der Erneuerung der Abwasseranlagen aus den Einnahmen gedeckt werden können.
- ²Die Gemeinde erfasst die Wertminderungen des Verwaltungsvermögens der öffentlichen Abwasseranlagen in der Buchhaltung.
- ³Die Gemeinde leistet Rückstellungen gemäss Artikel 23 Absatz 2 sobald die Schulden der Abwasseranlagen amortisiert sind.
- e) Amortisationssätze und Rückstellungen **Art. 23.-** ¹Die Mindestsätze für die jährlichen Schuldentilgungen sind im Gesetz über die Gemeinden festgelegt.
- ²Die Mindestsätze für die jährlichen Rückstellungen sind (nach vollständiger Amortisation) wie folgt festgelegt:
- 1.25% des aktuellen Wiederbeschaffungswerts der kommunalen und interkommunalen Kanäle;
 - 3% des aktuellen Wiederbeschaffungswerts der kommunalen und interkommunalen Abwasserreinigungsanlagen (ARA);
 - 2% des aktuellen Wiederbeschaffungswerts kommunaler und interkommunaler Sonderbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpwerke.
- Gebühren **Art. 24.-** Die Gebühr für den Anschluss eines überbauten Grundstückes (Gebäude) an die öffentliche Kanalisation wird wie folgt festgesetzt:
- Anschlussgebühren
- a) Neuanschlüsse Für Liegenschaften innerhalb und ausserhalb der Bauzonen, welche neu anzuschliessen sind, werden die Gebühren wie folgt festgelegt:
- **Basisgebühr CHF 2'000.--** je Wohnung, Studio, Gewerbebetrieb jeglicher Art, Büroraum, Wohnung in landwirtschaftlichen Bauten;
 - **zusätzliche Gebühr CHF 15.-** pro m² Grundstückfläche multipliziert mit der Ausnützungsziffer gemäss dem jeweils gültigen Planungs- und Baureglement der Gemeinde.

Weil für die IGZ keine Ausnützungsziffer festgelegt ist, wird für die Berechnung dieser Gebühr eine Ausnützungsziffer von 0.60 festgelegt.

Die vorangehenden Gebühren können durch den Gemeinderat auf CHF 3'000.-- (Grundgebühr) und CHF 25.-- (zusätzliche Gebühr) angehoben werden. Die Anschlussgebühren bedürfen zur Anpassung den entsprechenden Kostennachweis gemäss der Verwaltungsrechnung.

- b) Liegenschaften in der Landwirtschaftszone **Art. 25.-** Für Liegenschaften in der Landwirtschaftszone, die an das öffentliche Kanalisationssystem neu anzuschliessen sind, wird eine Grundstückfläche bis Maximum 800 m² und eine Ausnützungsziffer von 0.40 für die Berechnung der zusätzlichen Gebühr nach Artikel 24 festgelegt.
- c) Vergrösserung oder Umbau **Art. 26.-** Beim Vergrössern, Umbau, Abbruch und Wiederaufbau eines Gebäudes erhebt die Gemeinde **pro zusätzlich entstehende** Wohnung, Studio, Gewerbebetrieb jeglicher Art, Büroraum, Wohnung in landwirtschaftlichen Bauten eine Gebühr von **CHF 2'000.--**.
- d) Neuanschlüsse von nicht verschmutztem Regenwasser **Art. 27.-** Im Falle eines direkten oder indirekten Anschlusses (durch Abfliessen an der Oberfläche) von nicht verschmutztem Regenwasser oder Fremdwasser an das öffentliche Kanalisationssystem wird eine Anschlussgebühr erhoben. Sie wird auf **CHF 1'500.--** festgelegt, und ist für Neuanschlüsse fällig. Diese Gebühr kann durch den Gemeinderat bis auf CHF 2'000.-- angehoben werden.
- e) Erschliessungs-Beitrag **Art. 28.-** ¹Die Gemeinde erhebt ebenfalls einen Erschliessungs-Beitrag für nicht überbaute Grundstücke in der Bauzone.
²Sie legt diesen wie folgt fest:
CHF 15.-- pro m² Grundstückfläche multipliziert mit der Ausnützungsziffer gemäss dem jeweils gültigen Planungs- und Baureglement der Gemeinde multipliziert mit 60 %.
Weil für die IGZ keine Ausnützungsziffer festgelegt ist, wird für die Berechnung dieser Gebühr eine Ausnützungsziffer von 0.60 festgelegt.
- Fälligkeit der Gebühren **Art. 29.-** ¹Die in den Artikeln 24, 25, 26 und 27 vorgesehene Gebühr wird erhoben:
- für die angeschlossenen Grundstücke: bei Inkrafttreten des vorliegenden Reglements;
 - für die übrigen Grundstücke: nachdem der Anschluss an die Kanalisation erfolgt ist und davon Gebrauch gemacht werden kann;
 - bei Erteilung einer Baubewilligung.
- ²Der in Artikel 28 vorgesehene Erschliessungsbeitrag wird 30 Tage nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation erhoben.
- Abzüge **Art. 30.-** Von den in den Artikeln 24, 25 und 27 vorgesehenen Anschlussgebühren werden abgezogen:

- die Gebühren, welche vor Inkrafttreten des vorliegenden Reglements erhoben wurden;
- die in Artikel 28 vorgesehene Gebühr, ausser sie wäre nicht erhoben worden.

Härtefälle **Art. 31.-** Der Gemeinderat kann dem Pflichtigen Zahlungserleichterungen gewähren, wenn die Gebühr für diesen eine untragbare Belastung darstellt. Er kann ausserdem eine Zahlung in Raten bewilligen.

Benutzungsgebühren **Art. 32.-** Die Benutzungsgebühren (Grundgebühren, Verbrauchsgebühren und Sondergebühren) werden zur Deckung der mit den Abwasseranlagen in Verbindung stehenden Finanzierungskosten, der Rückstellungen und der Betriebskosten erhoben. Sie sind halbjährlich innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

a) Grundgebühr **Art. 33.-** ¹Die Grundgebühr dient der Werterhaltung der Anlagen. Durch sie werden fixe Kosten der Abwasseranlagen gedeckt. Die jährliche Gebühr wird nach Anzahl in einem Gebäude errichteten Wohnungen, Wohneinheiten genannt, wie folgt festgesetzt:

- Gebühr pro Wohneinheit: **CHF 120.--**
Der Gemeinderat ist befugt, die Gebühr auf CHF 150.-- anzuheben.

Wohneinheit: Als Wohneinheit gilt ein oder mehrere Zimmer mit WC, Dusche, Küche oder Kochnische.

²Für die öffentlichen Bauten, Gewerbe-, Lager- und Handelsräume und sonstige Unternehmen wird die Grundgebühr pro Wohneinheit ebenfalls erhoben.

- Gebühr pro Wohneinheit: **CHF 120.--**
Der Gemeinderat ist befugt, die Gebühr auf CHF 150.-- anzuheben.

Als eine Wohneinheit gilt:

Büroräume, Handelsräume	bis 6 Arbeitsplätze
Garagen, Gewerbe, Industrie	bis 6 Arbeitsplätze
Lagerräume, Depots	mit WC und/oder Lavabo
Restaurants, Buvetten	bis 20 Sitzplätze
Öffentliche Bauten	bis max. 6 Arbeitsplätze

b) Entwässerungsgebühr ³Zusätzlich zur Grundgebühr wird ebenfalls die Entwässerungsgebühr auf die gesamte Parzellenfläche erhoben. Diese wird wie folgt berechnet:

- Grundstückfläche multipliziert mit der Ausnutzungsziffer des gültigen Planungs- und Baureglements der Gemeinde multipliziert mit dem Einheitssatz.
- Einheitssätze:
x CHF 0.60 Einheitssatz im Mischsystem
x CHF 0.30 Einheitssatz im Trennsystem
x CHF 0.10 bei Versickerung/Vorfluter

Der Gemeinderat ist befugt, die Einheitssätze wie folgt anzuheben:
Mischsystem: CHF 0.80
Trennsystem: CHF 0.40
Versickerung/Vorfluter: CHF 0.15

Weil in diesem Reglement für die Landwirtschaftszone und IGZ keine Ausnützungsziffer festgelegt ist, wird die Grundgebühr mit folgenden Angaben berechnet:

- Landwirtschaftszone: Grundstückfläche bis Maximum 800 m² und eine Ausnützungsziffer von 0.40
- IGZ: Ausnützungsziffer von 0.60

⁴Diese Gebühr wird von allen Grundeigentümern erhoben, deren (angeschlossene oder anschliessbare) Grundstücke sich im Bereich der öffentlichen Kanalisationen befinden.

c) Verbrauchsgebühr **Art. 34.-** ¹Die Verbrauchsgebühr beträgt **1CHF 3.00 pro m³** des verbrauchten Wasservolumens gemäss Zähler. Bei zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzten Gebäuden wird nur der Wasserverbrauch im Wohnteil angerechnet.

²Für Bauten mit privater Trinkwasserversorgung verfügt der Gemeinderat den Einbau eines Wasserzählers. Für diesen wird eine entsprechende Gebühr erhoben.

³Der Gemeinderat ist befugt, die Verbrauchsgebühr bis zu einer Höhe von CHF 3.50 pro m³ anzuheben, entsprechend der Entwicklung der Betriebskosten.

d) Sondergebühr **Art. 35.-** ¹Anstelle der in Artikel 34 vorgesehenen Gebühr kann für die Abgabe von industriell oder gewerblich verschmutzten Abwässern eine Sondergebühr erhoben werden.

²Der Gemeinderat bestimmt die Gebühr. Er berücksichtigt dabei den Verschmutzungsgrad des Abwassers und die abgegebene Wassermenge. Der Verschmutzungsgrad bestimmt sich nach dem für die Haushalte normalerweise angenommenen Mittelwerte. Der Verschmutzungsgrad wird dabei mit 2/3 gewichtet, die Wassermenge mit 1/3. Der Gemeinderat kann im Bestreitungsfall zu Lasten des Gebührenpflichtigen eine Analyse zur Feststellung der Verschmutzung verlangen.

V VERWALTUNGSGEBÜHREN

Verwaltungsgebühren

a) Im Allgemeinen **Art. 36.-** ¹Die Gemeinde erhebt für ihre Dienste, die eine Prüfung der Pläne sowie ein oder zwei Kontrollen der Anlagen an Ort und Stelle umfassen, eine Verwaltungsgebühr von CHF 100.-- bis CHF 1'000.--.

¹ Beschluss des Gemeinderats von Oberschrot vom 01.12.2009

²Innerhalb der in Abs. 1 vorgesehenen Beträge wird die Verwaltungsgebühr nach der Bedeutung der Bauten und dem Umfang der von der Gemeindeverwaltung geleisteten Arbeit festgesetzt.

b) Zusatzkontrollen **Art. 37.-** ¹Sind wegen besonderer Umstände oder unvollständiger Pläne mehrere Kontrollen an Ort und Stelle oder Expertisen erforderlich, kann die Gemeinde für die daraus entstehenden Kosten eine zusätzliche Gebühr von höchstens CHF 5'000.-- verlangen.

²Gleich verhält es sich für nachträgliche Kontrollen von Abwasseranlagen.

VI VERZUGSZINSEN, STRAFBESTIMMUNGEN UND RECHTSMITTEL

Verzugszinsen **Art. 38.-** Auf nicht fristgerecht bezahlten Gebühren und Beiträgen wird ein Verzugszins in der Höhe des ortsüblichen Zinssatzes für Hypotheken ersten Ranges geschuldet.

Zuwiderhandlungen **Art. 39.-** ¹Zuwiderhandlungen gegen die Artikel 6 bis 18 des vorliegenden Reglements werden durch Busse von CHF 20.-- bis CHF 1'000.--, je nach Schwere des Falls, geahndet.

²Die einschlägigen Strafbestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Rechtsmittel **Art. 40.-** ¹Beschwerden bezüglich der Anwendung des vorliegenden Reglements sind begründet und schriftlich an den Gemeinderat zu richten. Einsprachen, welche eine Gebühr des vorliegenden Reglements betreffen, sind dem Gemeinderat innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung einzureichen.

²Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach Mitteilung dieses Entscheides beim Oberamtmann Beschwerde eingelegt werden.

VII ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung **Art. 41.-** Das Reglement vom 7. Oktober 1996 ist aufgehoben.

Inkrafttreten **Art. 42.-** Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 30.11.2007

Die Gemeindeschreiberin

sign. Margrit Mäder

Der Ammann

sign. Armin Jungo

Genehmigt von der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion

Freiburg, den 23.05.2008

Staatsrat-Direktor

sign. Georges Godel